

1. Änderungssatzung
Zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Ver-
kehrsanlagen der Stadt Zella-Mehlis (Straßenausbaubeitragssatzung)
vom 27.02.2012

Aufgrund der § 19 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) und der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) hat der Stadtrat der Zella-Mehlis in seiner Sitzung am 18.06.2013 folgende

1. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Ver-
kehrsanlagen der Stadt Zella-Mehlis (Straßenausbaubeitragssatzung)
vom 27.02.2012

beschlossen:

Artikel 1

In § 5 Absatz 9 Satz 1 wird die Angabe „... eine lichte Höhe von 2,30 m ..“ durch „... eine lichte Höhe von 2,00 m ..“ ersetzt.

Artikel 2

In § 10 Absatz 3 wird folgender letzter Satz eingefügt:
„...Entsprechend § 234 Absatz 2 der Abgabenordnung kann auf die Zinsen ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre.“

Artikel 3

In § 11 Absatz 2 wird folgender letzter Satz eingefügt:
„...Entsprechend § 234 Absatz 2 der Abgabenordnung kann auf die Zinsen ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre.“

Artikel 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Zella-Mehlis

Zella-Mehlis, den 08.08.2013

DIENSTSIEGEL

R. R o s s e l
Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.